

## Besondere Bedingungen für AOK-/LKK- versicherte Familien

Stand: 01.04.2011, V1007,12.2010

Es gelten der vereinbarte Tarif mit den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

### I. Versicherungsfähigkeit

Diese Besonderen Bedingungen können zum Tarif **AOK-AKD-11 Auslandsreise-Krankenversicherung** vereinbart werden.

Solange die Besonderen Bedingungen gelten, wird dem Tarif der Zusatz „Familien-“ vorangestellt.

Diese Besonderen Bedingungen gelten, solange folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sind:

- a) Die versicherten Personen müssen bei einer im Folgenden aufgeführten AOK/LKK bzw. deren Rechtsnachfolger versichert sein:
  - AOK Baden-Württemberg
  - AOK Rheinland/Hamburg
  - AOK Bayern
  - AOK Sachsen-Anhalt
  - LKK Franken und Oberbayern
  - LKK Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Das Ende der Versicherung bei der jeweiligen AOK bzw. LKK ist der UKV unverzüglich mitzuteilen.

Wechselt der Versicherte zu einer anderen oben genannten AOK bzw. LKK, kann eine bestehende Versicherung im oben aufgeführten Tarif nebst Besonderen Bedingungen weitergeführt werden, sofern weiterhin Versicherungsfähigkeit besteht.

- b) Bei den versicherten Personen muss es sich um Familienangehörige handeln.

Als Familienangehörige gelten Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebenspartner und deren Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder) bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

Im genannten Tarif mitzuversichernde Familienangehörige sind auf dem gleichen Antrag anzugeben. Versicherungsschutz für nachträglich mitzuversichernde Personen ist bei der UKV mit dem entsprechenden Antragsvordruck zu beantragen.

Die genannten Voraussetzungen sind dem Versicherer auf Verlangen nachzuweisen.
- c) Mindestens ein Elternteil und ein Kind bzw. Jugendlicher bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sind im gleichen Vertrag versichert.

### II. Ende der Besonderen Bedingungen

1. Diese Besonderen Bedingungen entfallen:
  - a) bei Beendigung des unter Ziffer I genannten Tarifs;
  - b) für Kinder und Jugendliche, wenn sie das 20. Lebensjahr vollenden;
  - c) wenn die Voraussetzungen der Familienangehörigkeit gemäß Ziffer I. b) nicht mehr erfüllt sind;
  - d) für alle versicherten Personen im Vertrag, wenn nicht mindestens ein Kind bzw. Jugendlicher und ein Elternteil im Vertrag versichert sind;
  - e) wenn keine Versicherung mehr bei einer unter Ziffer I, Buchstabe a) genannten AOK bzw. LKK mehr besteht;
  - f) für Versicherte einer AOK, wenn keine Kooperationsvereinbarung zwischen einer AOK und der UKV bzw. der Bayerischen Beamtenkrankenkasse mehr besteht;
  - g) für Versicherte einer LKK, wenn keine Kooperationsvereinbarung zwischen einer LKK und der Bayerischen Beamtenkrankenkasse mehr besteht.

2. Entfallen die Besonderen Bedingungen aufgrund Ziffer II, Abschnitt 1, Buchstabe b) bis d), wird die Versicherung ohne Unterbrechung – und ohne dass es einer besonderen Erklärung dem Versicherungsnehmer gegenüber bedarf – ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres im unter Ziffer I genannten Tarif (Tarif ohne

Zusatz „Familien-“) fortgesetzt, sofern die versicherte Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllt.

Entfallen die Besonderen Bedingungen aufgrund Ziffer II, Abschnitt 1, Buchstabe e) bis g), wird die Versicherung ohne Unterbrechung – und ohne dass es einer besonderen Erklärung dem Versicherungsnehmer gegenüber bedarf – ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres im entsprechenden Normaltarif (Tarif ohne Zusatz „Familien-AOK-“) der UKV fortgesetzt, sofern die versicherte Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllt.

Wird eine Fortführung der Versicherung nicht gewünscht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person bis einen Monat nach der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

### III. Beiträge

- a) Während der Gültigkeit der Besonderen Bedingungen reduziert sich der Beitrag des unter Ziffer I genannten Tarifs für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.
- b) Erfolgt die Nachversicherung von Familienangehörigen zu einem vom Beginn des Versicherungsjahres des Vertrages abweichenden Termin, wird der Beitrag bis zum Ende des Versicherungsjahres anteilig erhoben und mit der nächsten Beitragsfälligkeit eingezogen. Eine Beendigung des Vertrages ist für die von Beginn an versicherten Familienangehörigen sowie für die nachversicherten Familienangehörigen ausschließlich zum Ende dieses Versicherungsjahres möglich.
- c) Die Beiträge für Neuabschlüsse sind aus der jeweils gültigen Beitragstabelle ersichtlich.